Verordnungspaket 2011: Anhörung

Kantone / Partei / Organisationen: Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz BGS

1. Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket

Die Bestimmungen der ETHO-Beitragsvorordnung, der Vorordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, der Direktzahlungsverordnung und der Düngerverordnung (DüV) haben einen direkten Einfluss auf den Boden. Wir sind überzeugt, dass die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit einen zentralen Aspekt einer nachhaltigen Produktion der Schweizer Landwirtschaft darstellt.

Bei einigen vorgeschlagenen Änderungen, bzw. im Fehlen von solchen, stellen wir jedoch Anreize fest, welche im Gegensatz zum langfristigen Ziel der Ökologisierung der Landwirtschaft stehen. Mit unserer Stellungnahme unterbreiten wir Vorschläge, diese Defizite zu beheben. Gerne besprechen wir unsere Stellungnahme mit dem BLW.

2. Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen:

Verordnung Laufnummer: 3 Bezeichnung: Etho-Beitragsverordnung

Allg. Bemerkungen

Direktzahlungen im Bereich der Tierhaltung sollen im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 BV und Artikel 70 Absatz 1 LwG nur an bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe ausgerichtet werden. Es ist zu definieren, was darunter zu verstehen ist. Mit der Ausrichtung von ETHO-Beiträgen soll die Tierhaltung nicht quantitativ sondern qualitativ gefördert werden. Eine Aufstockung der Bestände würde die Problematik der Ammoniakemmissionen weiter verschärfen. Es ist erforderlich, höhere Schranken für die Ausrichtung von ETHO-Beiträgen auszurichten, um keine falschen Anreize zu liefern.

Artikel	Vorschläge
Artikel 1 Abs. 3 (neu)	Antrag: Die Ausrichtung von ETHO-Beiträgen setzt voraus, dass der Betrieb mindestens 50 % des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes aus der hofeigenen Pflanzenproduktion (auf dem eigenen und gepachteten Land) decken kann.
	Antrag: Die Ausrichtung von ETHO-Beiträgen setzt voraus, dass der Hofdüngeranfall des Tierbestandes zu 100 % auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche gemäss Nährstoffbedarf Swiss-Bilanz verwertet werden kann.
	Begründung: Damit kann einer unerwünschten Aufstockungstendenz mit der Folge zusätzlicher Ammoniakemissionen begegnet werden.
Artikel 1 Abs. 2 lit. b	Antrag: Streichung der Unterteilung in RAUS-Laufstall und RAUS-Weide.
	Begründung: Mit dem RAUS-Programm soll die Forderung nach Weidegang verknüpft werden.

Verordnung Laufnummer: 4		Bezeichnung: Vorordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben			
Allg. Bemei	Allg. Bemerkungen				
Artikel	Vorschläge				
Art. 1 Abs.	Antrag: Der Geltungsbereich ist um die Ur der Pflanzenschutzmittel-Verordnung und	nweltschutzgesetzgebung mit der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, der Bodenschutz-Verordnung, der Luftreinhalte-Verordnung zu ergänzen.			
	Begründung: Dies führt zu einer Effizienze	steigerung und besseren Koordination der Kontrollen.			
Art. 2 Abs. 5	Antrag: Die Kontrollen sind mindestens tei sollen mindestens jedes vierte Mal unange	ilweise unangemeldet durchzuführen. Kontrollen des ökologischen Ausgleichs und der Tierhaltungsprogramme meldet durchgeführt werden.			
(neu)	gemeldet durchgeführt wird. Ohne eine sol keine Kontrollen mehr unangemeldet vorge	ologischen Ausgleichs und der Tierhaltung ist es unabdingbar, dass ein relevanter Anteil der Kontrollen unanche Vorgabe ist zu befürchten, dass aus Gründen einer einfacheren Handhabung nur noch ganz wenige oder enommen werden. Es ist aber bekannt, dass eine Beschränkung auf angemeldete Kontrollen nicht zur Eliminiete, die letztlich dem Ruf der ganzen schweizerischen Landwirtschaft schaden.			
Art. 2	Antrag: Mindestens 10 % der Betriebe sin	d risikobasiert zu überprüfen.			
Abs. 4	Begründung: Die risikobasierte Überprüfunügend.	ing der Betriebe ist die wirksamste Kontrolle. Eine Beschränkung der Kontrollen auf 2 % der Betriebe ist unge-			
Anhang, 1.	Antrag: Bei der Aufzählung möglicher Sch dung der Umwelt; Gefährdung der Gesun	äden bei der Definition des Risikos soll die Gefährdung der Umwelt explizit erwähnt werden:(z.B. Gefähr- dheit von Tieren; Beeinträchtigung			
		Nutzung natürlicher Ressourcen sind Umweltschäden zu vermeiden. Mit der Ergänzung des Geltungsbereiches Gefährdung der Umwelt bei den Risiken ebenfalls aufzunehmen.			

Verordnung Laufnummer: 5 Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung

Allg. Bemerkungen

Wir erachten die Ausdehnung des extensiven Grün- oder Streueflächenstreifens von heute drei Metern auf sechs Meter entlang von Oberflächengewässern als eine sehr wichtige und wirksame Massnahme im Sinne des Gewässerschutzes. Neben den Vorteilen für den Gewässerschutz ergeben sich auch entlang der Gewässer wertvolle Möglichkeiten für Vernetzungsprojekte. Deshalb ist diese geplante Ausdehnung des Pufferstreifens entlang von Gewässern unbedingt so zu beschliessen.

Wir vermissen konkretere Vorgaben im Bereich Bodenschutz. Zwar begrüssen wir, dass als Element des Bodeschutzes neu das Vermeiden von Bodenverdichtungen explizit aufgeführt wird. Es fehlen aber konkretere Zielvorstellungen und entsprechende Massnahmen.

Artikel	Vorschläge
Art. 4 Abs.	Antrag: Ergänzung der Ausnahmen: belegt sind oder Flächen, welche für Freizeitveranstaltungen genutzt werden;
·	Begründung : Die Durchführung von Freizeitveranstaltungen auf landwirtschaftlichen Flächen erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Landwirtschaftliche Flächen werden als Parkplätze, für Festzelte, als Rennstrecken, als Campingplatz und dergleichen genutzt. Diese Flächen sollen von Direktzahlungen (Flächenbeiträgen) ausgenommen werden. Solche Veranstaltungen bringen nicht selten Beeinträchtigungen der Bodenfruchtbarkeit mit sich und erfordern Rekultivierungsmassnahmen. Landwirtschaftliche Direktzahlungen sollen einzig und allein für landwirtschaftliche und damit verbundene ökologische Leistungen entrichtet werden, eine Subvention von Freizeitveranstaltungen ist nicht gerechtfertigt.
Art. 9	Antrag: Dieser Artikel ist konkreter auszuführen mit dazugehörigen Zielen und Massnahmen.
	Begründung: Die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit muss (auch im Sinne der "Strategie Nachhaltige Entwicklung" des Bundesrates) eines der wichtigsten Ziele der schweizerischen Landwirtschaft sein. Dazu ist es aber erforderlich, konkretere Vorgaben zu machen.
Art. 61	Antrag: Beim RAUS-Programm soll keine Unterteilung in Laufhof bzw. Weide gemacht werden. Das RAUS-Programm ist klar mit der Forderung nach Weide zu verbinden.
	Begründung: Der Laufhof allein ist keine Zusatzleistung. Es entstehen massiv mehr Ammoniakemissionen als auf der Weide. Der Weidgang stellt zwar eine Zusatzbelastung für den Boden dar, reduziert jedoch die Ammoniakemissionen. Die weitere Differenzierung der Massnahmen würde auch den Kontrollaufwand zusätzlich erhöhen.

Verordnungspaket 2011: Anhörung

Verordnung	Laufnummer: 5 Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung
Art. 70 Abs.1	Antrag: Die im Einleitungssatz verbindlich erklärte Direktzahlungskürzungsrichtlinie des BLW vom 27. Januar 2007 ist den aktuellen Gesetzen anzupassen.
	Begründung: Seit 1. August 2005 ist die ChemRRV in Kraft, die Stoffverordnung wurde aufgehoben.
	Antrag : Die im Einleitungssatz verbindlich erklärte Direktzahlungskürzungsrichtlinie des BLW vom 27. Januar 2007 ist wie folgt zu ergänzen: (Kapitel 1.2.:) Verstösse gegen die bodenverträgliche Bewirtschaftung: Bodenverdichtung oder Erosion , welche die Bodenfruchtbarkeit gefährdet (Art. 6 VBBo)
Anhang Ziffer 3 Abs. 3	Antrag: Entlang von Wegen und Strassen sind Grünflächenstreifen von mindestens einem Meter Breite zu belassen.
	Begründung: Entsprechende Studien zeigen, dass über Entwässerungsschächte entlang von Strassen und Wegen quantitativ Nähr- und Schadstoffe sowie erodiertes Material ungefiltert in die Oberflächengewässer gelangen und diese verschmutzen. Ein Abstand von 0.5 Meter, wie vorgesehen, ist ungenügend, um diesen problematischen Eintrag in die Oberflächengewässer zu verhindern.
Anhang Ziffer 5	Antrag: Der "Bodenschutz-Index" sollte wieder eingeführt werden.
	Begründung: Der "Bodenschutz-Index" ist verständlicher als die heutige Regelung. Er wurde von den Landwirten akzeptiert und hat bezüglich Erosionsschutz und Nitratauswaschung messbare Erfolge erbracht. Eine Bodenbedeckung bis 15. November ist ungenügend. Die Aufhebung des "Bodenschutz-Index" bedeutet einen Rückschritt bezüglich Boden- und Gewässerschutz, widerspricht Zweckartikel des LwG und dem langfristigen Ziel der Ökologisierung der Landwirtschaft.
Anhang Ziffer 5.2	Antrag: Es sollten konkretere und verbindlichere Vorgaben im Bereich des Erosionsschutzes festgelegt werden.
	Begründung: Die im ÖLN geforderten Massnahmen genügen nicht, um eine nachhaltige Bodennutzung sicherzustellen. Es sind deshalb zusätzliche Massnahmen notwendig, um Erosion auf ein verträgliches Mass zu senken und bodenschonende Verfahren zu fördern. Beispiele dafür sind konkrete Fruchtfolgevorschriften oder Bodenbedeckungsgrundsätze oder konkrete Vorgaben betreffend die Verhinderung von Bodenverdichtung.

Verordnung Laufnummer: 5

Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung

Anhang Ziffer 5.3

Antrag: Hier sind konkrete Vorgaben betreffend Vermeidung von Bodenverdichtung festzulegen. Einerseits wäre es denkbar, Beschränkungen der Achslasten zu definieren. Andrerseits sollen Grenzwerte der tolerierbaren Bodenverdichtung festgelegt werden.

Begründung: Die Verdichtung von Böden führt zu einer Verringerung der Fruchtbarkeit. Durchlässige Böden helfen zudem bei Starkniederschlagsereignissen das Hochwasserrisiko zu mindern. Durch die zunehmende Grösse (und damit Gewicht) von Erntemaschinen erfahren die Landwirtschaftsböden mitunter Belastungen, die auf Strassen nicht zulässig wären. Mit zunehmendem Fahrzeuggewicht nimmt die Tiefe, bis in welche Verdichtungen verursacht werden zu, so dass vermehrt auch der Unterboden beeinträchtigt wird. Dieser Entwicklung ist Einhalt zu gebieten.

Eine von der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz eingesetzte Arbeitsgruppe hat für die Bestimmung und Beurteilung des Verdichtungsgrades von Landwirtschaftsböden konkrete Richt- und Prüfwerte vorgeschlagen. Derzeit sind Arbeiten zu geeigneten Erhebungsmethoden in Gang. Die technischen Regeln des ÖLN sollten darauf aufbauend mit konkreten Massnahmen ergänzt werden.

Verordnung	Laufnummer: 20 Düngerverordnung (DüV)			
Allg. Beme	Allg. Bemerkungen			
Artikel	Vorschläge			
Art. 5 Abs. 2 lit. b	Antrag: Streichungen: 1 Material, das zu Düngezwecken, als Bodenverbesserer, als Bestandteil von Substraten, als Erosionsschutz, für Rekultivierungen oder für künstliche Kulturerden verwendet wird; 2 entsteht und das zu Düngezwecken respektive nach der Presschneckenseparation, Zentrifugation oder Membranfiltration als Bodenverbesserer, als Bestandteil von Substraten, als Erosionsschutz, für Rekultivierungen oder für künstliche Kulturerden verwendet wird; 3 entsteht und zu Düngezwecken verwendet wird; 4 oder Extraktionsschrot, das in den Boden eingearbeitet wird;			
	Begründung: Art. 5 soll klären, welche Stoffe als Dünger gelten. Bodenverbesserer, Substrate und Stoffe für Erosionsschutz haben (z.B. bezüglich Gehalt an Organischer Substanz, Nährstoffen und Trockensubstanz) andere spezifische Anforderungen zu erfüllen. Allenfalls wäre denkbar, einen Anhang mit den entsprechenden Anforderungen an Stoffe (Grenzwerte) für "Nichtdüngerzwecke" zu formulieren.			

Verordnung	g Laufnummer: 20 Düngerverordnung (DüV)
Anhang 1	Die Verschiebung von Grenzwerten für Schadstoffe aus der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) in einen neuen Anhang 1 zur Düngerverordnung lehnen wir ab.
	Antrag 1: Die Grenzwerte sind in den Anhang 2.6 der ChemRRV zu übernehmen bzw. in diesem zu belassen. Entsprechend sind insbesondere die Verweise in den Artikeln 21a und 30a anzupassen.
	Begründung: Im Zusammenhang mit der Einführung des Chemikalienrechts (2005) wurde eine breit abgestützte und fundierte Diskussion über den Regelungsort für die Bestimmungen über Schadstoffe in Düngern geführt, mit dem Ergebnis, dass diese, wie analoge Bestimmungen zu anderen Produktgruppen mit zugehörigen horizontalen sektoriellen Verordnungen, in der horizontalen ChemRRV zu regeln seien. Bei den Grenzwerten handelt es sich nicht um Anforderungen an die Mittel zur Pflanzenernährung im Hinblick auf die direkten und primären Zielsetzungen der Landwirtschaftgesetzgebung, sondern um Bestimmungen zum langfristigen und vorbeugenden Schutz von Umweltkompartimenten. Derartige Regelungen gehören bestimmungsgemäss in die ChemRRV. Wir sind erstaunt, dass dieser Konsens nun im am Rande des vorliegenden themenfremden Agrarpakets unter dem Titel Änderung des bisherigen Rechts umgangen werden soll.
	Antrag 2: Auf die erhöhten Grenzwerte für Cu und Zn bei der überwiegenden Vergärung ist zu verzichten.
	Begründung: Im Hinblick auf das Ziel dieser Grenzwerte ist es nicht sinnvoll für einzelne (Recycling-) Dünger unterschiedliche Grenzwerte festzulegen. Mit dem vorgeschlagenen Artikel 30a wird genügend Flexibilität geschaffen, um Produkte mit erhöhten Gehalten an Kupfer und Zink individuell und in besser überschaubarer Weise für eine beschränkte Dauer zu tolerieren. Ausserdem widerspricht es dem RPG, dass nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe gegenüber Gewerbe- und Industriebetrieben begünstigt werden sollen.
Anhang 2	Antrag 1: Die Änderungen der ChemRRV sind zu streichen.
	Begründung: Bei Berücksichtigung des Antrages betreffend Anhang 1 wird werden die Änderungen der ChemRRV hinfällg.